

Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Vom 22.05.2013

Der Rektor der Universität Bremen hat am 30.05.2013 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die auf Grund von § 7a i.V.m. § 80 Abs. 1 BremHG durch den Akademischen Senat der Universität Bremen am 22.05.2013 beschlossene Ordnung einschließlich der Anlage 1 zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Fehlverhalten in der Wissenschaft - Definition

(1) Fehlverhalten in der Wissenschaft liegt insbesondere vor, wenn im Zusammenhang mit wissenschaftlichem Arbeiten bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit in anderer Weise geschädigt wird. Als Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

- a) Falschangaben, insbesondere das Erfinden von Daten und das Verfälschen von Daten, z. B.
 - durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen,
 - durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
 - unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
- b) Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze z.B.
 - die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat)
 - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
 - die willkürliche Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Herausgeber oder Gutachter, oder
 - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist;
- c) die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis;
- d) die Sabotage von Forschungstätigkeiten (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien, Zell- und Mikroorganismenkulturen oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt);
- e) Haushaltsrechtlich unzulässige Zweckentfremdung von Haushaltsmitteln/Drittmitteln und privaten Zuwendungen;
- f) Beseitigung von Originaldaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogene anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

(2) Fehlverhalten i.S. dieser Ordnung kann auch sein die aktive Beteiligung am Fehlverhalten anderer, an der (Mit-)Autorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen sowie die grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht und der Betreuungspflicht gegenüber Studierenden und wissenschaftlichem Nachwuchs.

§ 2

Verhaltensregelungen

(1) Alle wissenschaftlich Tätigen sind zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. Diese Regeln sollen fester Bestandteil der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sein. Im Rahmen von Forschungsprojekten obliegt dies dem/der für das Projekt Verantwortlichen.

(2) Alle Verantwortlichen haben durch geeignete Organisation ihres Arbeitsbereiches sicherzustellen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden.

(3) Der bzw. die für ein Forschungsprojekt Verantwortliche hat sicherzustellen, dass Originaldaten als Grundlagen für Veröffentlichungen auf haltbaren und gesicherten Trägern 10 Jahre aufbewahrt werden. Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher oder disziplinspezifischer Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.

(4) Autoren einer wissenschaftlichen Veröffentlichung tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam. Die Ausnahmen müssen kenntlich gemacht werden. Nach Maßgabe der fachüblich geltenden Regeln sind alle Wissenschaftler, die Beiträge zur Planung, Durchführung oder Analyse der Forschungsarbeit geleistet haben, je nach dem Umfang ihres Beitrags als Koautoren zu nennen oder in der Danksagung zu erwähnen.

§ 3

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren bei Verstößen gegen die sich aus den §§ 1 und 2 ergebenden Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis durch Mitglieder und Angehörige der Universität.

(2) Das Verfahren nach dieser Verfahrensordnung ersetzt nicht andere, gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren.

(3) Auf Täuschungsversuche im Rahmen von Prüfungsverfahren finden allein die Regelungen der Prüfungs- und Promotionsordnungen Anwendung. Dies gilt nicht für Habilitationsverfahren.

(4) Die Vorschriften dieser Ordnung sind auch dann anzuwenden, wenn die vom Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffene Person seit dem maßgeblichen Zeitpunkt die Universität verlassen hat, bzw. ihr nicht mehr angehört.

§ 4

Vertrauenspersonen

(1) Die Rektorin oder der Rektor bestellt zwei erfahrene Mitglieder der Universität sowie jeweils eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter mit nationalen und internationalen wissenschaftlichen Kontakten als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner (Vertrauenspersonen) für Mitglieder und Angehörige der Universität Bremen. Eine Vertrauensperson soll dem geistes- und sozialwissenschaftlichen die andere dem natur- und ingenieurwissenschaftlichen Bereich angehören. Die Vertrauenspersonen dürfen keine leitenden Funktionen in der Fachbereichs- oder Universitätsleitung innehaben.

(2) Die Vertrauenspersonen sind Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner im Zusammenhang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens (§ 8 Abs. 1). Insbesondere obliegt ihnen, Verdächtigungen entgegenzunehmen, sowie Personen, die andere wissenschaftlichen Fehlverhaltens verdächtigen, und solche, gegen die sich ein Verdacht nicht bestätigt hat (§ 12 Abs.2), zu beraten.

§ 5

Kommission

(1) Zur Aufklärung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens setzt der Akademische Senat eine Kommission ein.

(2) Die Kommission besteht aus:

1. vier Professorinnen bzw. Professoren, eine oder einer davon mit Befähigung zum Richteramt,
2. einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter,
3. einer sonstigen Mitarbeiterin oder einem sonstigen Mitarbeiter
4. sowie einer bzw. einem Studierenden.

Die Mitglieder der Kommission werden durch den Akademischen Senat gewählt. Wählbar sind nur Personen, die Mitglieder der Universität sind. Die Wahl der Studierenden erfolgt für ein Jahr, die der übrigen Mitglieder für drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Kommission bestimmt eines ihrer Mitglieder zur oder zum Vorsitzenden.

(4) Die Kommission tagt nicht öffentlich. Sie kann Mitglieder der Universität, insbesondere die Vertrauenspersonen, sowie andere sachverständige Personen zu ihren Beratungen hinzuziehen.

(5) Für jede Vertrauensperson wird eine stellvertretende Vertrauensperson bestellt, die im Fall von Verhinderung oder Befangenheit der Vertrauensperson tätig wird. § 21 VwVfG findet Anwendung.

§ 6

Grundsatz

(1) Die Universität Bremen wird nach Maßgabe der folgenden Regelungen jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Universität nachgehen. Anonym erhobene Vorwürfe werden nicht verfolgt. Sollte sich nach Aufklärung des Sachverhaltes der Verdacht auf ein Fehlverhalten bestätigen, werden im Rahmen der zu Gebote stehenden Möglichkeiten dem Einzelfall angemessene Maßnahmen ergriffen.

(2) Erlangt jemand Kenntnis von Umständen, die für ihn den Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten nahelegen, dessen Aufklärung er für geboten hält, so legt er diese Umstände einer der Vertrauenspersonen gemäß § 4 Abs.1 S. 2 dar. Werden andere Personen oder Stellen der Universität informiert, haben diese den Informanten bzw. die Informantin unverzüglich an die Vertrauensperson zu verweisen. Schriftlich geäußerte Verdachte wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind an die Vertrauensperson weiterzuleiten.

§ 7

Vertraulichkeit

(1) Vorwürfe sind vertraulich zu behandeln und von keinem der Beteiligten Dritten gegenüber oder der Öffentlichkeit mitzuteilen. Über eine Veröffentlichung entscheidet gemäß § 12 Abs.1 allein die Rektorin bzw. der Rektor auf der Grundlage der Empfehlung der Kommission.

(2) Für die Akten der förmlichen Untersuchung gelten die Regelungen für Personalakten über den Zugang Dritter und die Aufbewahrung entsprechend.

(3) Die Mitglieder der Kommission sowie die übrigen am Verfahren Beteiligten sind durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende auf die Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen.

§ 8

Informelles Gespräch

(1) Sofern einer Vertrauensperson Umstände geschildert werden, die den Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten nahelegen, prüft sie die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe und berät in diesem Sinne die informierende Person. Insbesondere informiert sie auch über den Ablauf des Verfahrens nach dieser Ordnung. Sie greift von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie ggf. auch über Dritte Kenntnis erlangt. Sie führt keine eigenen Ermittlungen durch.

(2) Besteht aus Sicht der Vertrauensperson die Aussicht, einen Konflikt vermeiden bzw. ausräumen zu können, kann die Vertrauensperson in Absprache mit der informierenden Person die beschuldigte Person in die Beratung gemäß Absatz 1 einbeziehen.

(3) Kommt die Vertrauensperson zu dem Ergebnis, dass der Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens aus den ihr vorliegenden Unterlagen nicht gegeben ist, informiert sie hierüber die informierende Person und schließt den Vorgang. Zu deren Schutz garantiert ihr die Vertrauensperson im Einklang mit dem Prinzip der Vertraulichkeit gemäß § 7 Abs. 1, die erhobenen Vorwürfe niemandem mitzuteilen.

§ 9

Einleitung des Verfahrens

(1) Kommt die Vertrauensperson zu dem Ergebnis, dass der Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens gegeben ist, gibt sie den Vorgang mit den ihr zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Unterlagen an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Kommission. Der Vorgang ist auch im Fall des § 8 Abs. 3 an die Kommission weiterzuleiten, wenn die informierende Person auf der Durchführung eines Verfahrens besteht. Die informierende Person muss sich bereit erklären, im Verfahren vor der Kommission den Vorwurf zu vertreten.

(2) Das Verfahren vor der Kommission findet auch statt, ohne dass es einer Übergabe durch die Vertrauensperson an die Kommission bedarf, wenn der Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens der betroffenen Person oder Dritten bereits bekannt ist.

(3) Der vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffenen Person wird von der Kommission unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel unverzüglich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Stellungnahme soll schriftlich bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Kommission abgegeben werden. Die Frist für die Stellungnahme beträgt zwei Wochen.

§ 10

Untersuchung der Kommission

(1) Nach Eingang der Stellungnahme bzw. nach Verstreichen der Frist prüft die Kommission, ob das Verfahren zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt oder sich ein vermeintliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat, oder ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Sie kann hierzu eine ergänzende Stellungnahme der informierenden Person einholen.

(2) Die Kommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Sie ist berechtigt, alle zur Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch Fachgutachterinnen und Fachgutachter aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Experten für den Umgang mit solchen Fällen heranziehen. Die Person, der Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist in geeigneter Weise anzuhören. Wünscht die betroffene Person eine mündliche Anhörung, ist dem nachzukommen; dazu kann sie eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen.

§ 11

Entscheidung der Kommission

(1) Das Verfahren wird eingestellt, wenn ein Fehlverhalten nicht erwiesen ist. Auf Wunsch der beschuldigten Person wird die Kommission der Rektorin oder dem Rektor eine Veröffentlichung des Einstellungsbeschlusses empfehlen.

(2) Wenn die informierende Person mit der Beendigung des Verfahrens nicht einverstanden ist, hat sie innerhalb von zwei Wochen das Recht auf Vorsprache in der Kommission, die ihre Entscheidung dann daraufhin noch einmal prüft.

(3) Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, stellt sie das Vorliegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens fest und legt das Ergebnis ihrer Untersuchung der Rektorin oder dem Rektor mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen, vor.

(4) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Feststellung eines Fehlverhaltens und die Weiterleitung an die Rektorin oder den Rektor geführt haben, sind der beschuldigten Person sowie der informierenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(5) Über die Regelung in Absatz 2 hinaus findet ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission nicht statt.

§ 12

Abschluss des Verfahrens

(1) Unter Berücksichtigung von Bericht und Empfehlung der Kommission entscheidet die Rektorin oder der Rektor über das weitere Verfahren bzw. führt die Entscheidung der zuständigen Stellen bzw. Universitätsorgane herbei. Sie bzw. er veranlasst die angemessene Veröffentlichung der Entscheidung der Kommission.

(2) Am Ende eines Verfahrens beraten die Vertrauenspersonen diejenigen Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität, insbesondere die Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler sowie Studierende.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verfahrensordnung vom 16.06.1999 i.d.F. vom 21.6.2006 (Amtl. Mitteilungen der Universität Nr. 1 von 2007 S. 29) außer Kraft.

Bremen, den 30.05.2013

Der Rektor der Universität Bremen

Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

Wissenschaftlicher Praxis dient gem. § 4 (1) BremHG der Entwicklung der Wissenschaften im Bewusstsein ihrer Verantwortung vor der Gesellschaft in einem freiheitlichen und sozialen Rechtsstaat. Wissenschaftliche Redlichkeit und die Beachtung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sind unverzichtbare Voraussetzungen wissenschaftlichen Arbeiten, das Erkenntnisgewinn und Akzeptanz in der Öffentlichkeit anstrebt. Die im Folgenden aufgestellten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis greifen die Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft von 1998 auf. Die Anwendung und Weitergabe der Grundsätze mit ihren teilweise disziplinspezifischen Ausformungen muss im Rahmen von wissenschaftlicher Forschung Lehre sichergestellt sein.

1. Allgemeine ethische Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit

Höchste Priorität in der wissenschaftlichen Arbeit haben Ehrlichkeit und Wahrheit. Eine selbstkritische Einstellung gegenüber den gewonnenen wissenschaftlichen Ergebnissen muss konsequent eingehalten werden. Grundlegend für eine gute wissenschaftliche Praxis ist unter anderem die genaue Beachtung disziplinspezifischer Regeln für die Gewinnung und Auswahl von Quellen und Daten sowie das Arbeiten *lege artis*.

2. Zusammenarbeit und Leitungsverantwortlichkeit in Arbeitsgruppen, Instituten und sonstigen Forschungsgemeinschaften

Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler handelt eigenverantwortlich im Rahmen der wissenschaftlichen Arbeit. Wer eine Arbeitsgruppe oder ähnliche Forschungsgemeinschaften leitet, übernimmt die Verantwortung dafür, dass innerhalb der Gruppe die Voraussetzungen zur guten wissenschaftlichen Praxis gegeben sind und die Regeln eingehalten werden. Hierzu bedarf es einer lebendigen Kommunikation in der Gruppe. Bei dieser Kommunikation ist insbesondere die Offenlegung der wissenschaftlichen Quellen und Daten sowie die Mitteilung vorläufiger Aussagen und Schlussfolgerungen wichtig. Quellen müssen eindeutig kenntlich gemacht werden. Sie dienen unabhängig von hierarchischen Kontrollen einer ständigen gruppeninternen Diskussion.

Die wechselseitige Überprüfung von Arbeitsergebnissen innerhalb der Gruppe ist durch die Leiterin oder den Leiter der Gruppe sicherzustellen. Wissenschaftliche Ergebnisse sind bei experimentellem Vorgehen (z.B. in den Naturwissenschaften) durch ihre Reproduzierbarkeit und bei nicht-experimentellen Methoden (z.B. in den Geisteswissenschaften) durch ihre Nachvollziehbarkeit charakterisiert. Die Reproduzierbarkeit bei experimentalwissenschaftlichen Ergebnissen wird in der Arbeitsgruppe durch die Diskussion und Überprüfung des Weges zu den Ergebnissen vor ihrer Veröffentlichung sichergestellt.

3. Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und seiner Anleitung zur Berücksichtigung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis muss besondere Aufmerksamkeit gelten. Die Aufgabe von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern ist es, dem wissenschaftlichen Nachwuchs die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis in der Lehre zu vermitteln. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis anzuwenden.

4. Sicherung und Aufbewahrung von Veröffentlichungsgrundlagen

Primärdaten als Grundlage für Veröffentlichungen müssen auf haltbaren und gesicherten Trägern in den Instituten oder Forschungseinrichtungen, wo sie entstanden sind, für mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden. Dies gilt auch für primäre Versuchsergebnisse bzw. Objekte, sofern dies möglich ist. Bei berechtigtem Interesse muss der Zugang zu den Veröffentlichungsgrundlagen gewährleistet sein.

Alle wichtigen Ergebnisse müssen eindeutig und nachvollziehbar dokumentiert und protokolliert werden, da wissenschaftliche Untersuchungen, Experimente und numerische Rechnungen nur reproduziert bzw. rekonstruiert werden können, wenn alle wichtigen Schritte nachvollziehbar sind. Die Protokolle müssen mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden, um auf die Aufzeichnungen zurückgreifen zu können, wenn veröffentlichte Resultate von anderen angezweifelt werden.

5. Wissenschaftliche Veröffentlichungen

Autoren sind für die wissenschaftliche Verlässlichkeit ihrer Veröffentlichungen verantwortlich. Sofern sie über neue wissenschaftliche Ergebnisse berichten, sollen die Ergebnisse und die angewendeten Methoden vollständig und nachvollziehbar beschrieben und eigene und fremde Vorarbeiten vollständig und korrekt benannt werden.

Sind an einer Forschungsarbeit bzw. an der darauf aufbauenden Publikation mehrere Urheber beteiligt, so kann als Mitautorin bzw. Mitautor nur genannt werden, wer zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse bzw. Interpretation der Daten oder zur Formulierung des Manuskriptes selbst wesentlich beigetragen und der Veröffentlichung zugestimmt hat. Die Autoren tragen die Verantwortung für den Inhalt entweder gemeinsam oder kennzeichnen ihre Einzelbeiträge namentlich. Strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, einschließlich der Studierenden und anderen Nachwuchswissenschaftlern, Konkurrenten und Vorgängern muss gewahrt werden.